

Satzung

**Verein
Pallotti-Mobil e.V.
Nansenstr. 4-7
12047 Berlin**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Pallotti-Mobil**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **12047 Berlin, Nansenstr. 4-7**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - *Förderung der Hilfe für Behinderte*
 - *Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind*
 - *Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Ziffer 2 AO befinden*
 - *die Förderung der katholischen Kirche*
 - *Errichtung und Betrieb einer Bildungsstätte für Flüchtlinge und Migranten im Sinne des §52, Abs. 2, Nr. 7 AO in Verbindung mit Nr. 10 AO*
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - *Armenspeisung,*
 - *Obdachlosenunterbringung und –unterstützung*
 - *Unterstützung von Frauen und Kindern die von häuslicher Gewalt betroffen sind und in Zufluchtswohnungen oder Frauenhäusern Unterkunft gefunden haben und die sich in einer besonderen Notlage im Sinne des § 53 AO befinden, insbesondere*
 - *bei der Suche nach eigener Wohnung, der Beschaffung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, für die neue Wohnung und der Einrichtung derselben.*
 - *durch Begleitung z.B. bei Behördengängen, zu Ärzten ,beim Einkauf.*
 - *durch den Aufbau von Besuchsdiensten für die Betroffenen.*
 - *bei der Hausaufgabenhilfe für die Kinder.*

- *Förderung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen oder anderer schwer ins Arbeitsleben integrierbarer Personen, die sich in einer besonderen Notlage im Sinne des § 53 AO befinden, z.B. Behinderte, insbesondere durch*
 - *Beschäftigungsprojekte unter Anleitung und Betreuung*
 - *Durchführung beruflicher Qualifikationsmaßnahmen*

- *Selbstlose Förderung der katholischen Kirche insbesondere durch*
 - *Schulung und kontinuierliche Begleitung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in kirchlichen Gemeinden.*
 - *Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen in kirchlichen Räumen..*
 - *Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeindegarbeit und bei Kirchenführungen.*

 - *Förderung und Betrieb einer Bildungsstätte (JACK) mit Deutschkursen, Vorbereitung von Schulabschlüssen sowie Allgemein- und Berufsbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 7. Diese richtet sich mit den Angeboten insbesondere an Flüchtlinge, Migranten und andere Personen im Sinne des §5 Abs. 2 Nr. 10 AO.*

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder die dem Verein übereigneten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Über den schriftlich gestellten Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) bei Mitgliedern kraft Amtes oder Ernennung durch Ausscheiden aus dem Amt oder Zurücknahme der Ernennung.

Bei Austritt aus dem Verein ist eine besondere schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erforderlich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Auch beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erhält der Betreffende weder die dem Verein übereigneten Beiträge zurück noch hat er irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich u.a. durch Einnahmen aus Spenden, Beiträgen, Zuschüssen und aus Vermögensverwaltung.
2. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge festlegen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne der §§ 26, 27 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in) und einem (einer) Geschäftsführer(in)
2. Der (die) Vorsitzende, der (die) Schriftführer(in) und der (die) Geschäftsführer(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer bestellen, die jedoch nicht zu Vertretung im Sinne der §§ 26, 27 BGB berechtigt sind.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Vermögensverwaltung, insbesondere die Ansammlung von Fonds für die Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so wird der Gesamtvorstand neu gewählt.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem (der) Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss erneut über den Antrag abgestimmt werden. Ergibt sich dann wieder eine Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Vorstandssitzung wird von dem (der) Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

1. Die Entlastung stellt von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren.
2. In seinem Bericht hat der Rechnungsprüfer mitzuteilen, auf welche Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Macht ein einzelnes Mitglied unter Darlegung von Gründen geltend, ein bestimmtes Geschäft des Vorstandes verstöße gegen den Vereinszweck oder sei sonst unrechtmäßig, so kann das betreffende Mitglied in der Mitgliederversammlung beantragen, dass dieses Geschäft von dem Vorstand offen gelegt und näher erläutert wird. Diesem Antrag ist jedoch nicht stattzugeben, wenn offensichtlich ist, dass der Antrag selbst oder die Offenlegung des Geschäftes dem unmittelbaren Vereinsinteresse zuwiderläuft.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen, außerdem dann, wenn der Vorstand dies zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten für notwendig hält. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann im Falle der Änderung des Zweckes des Vereins nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Änderung des Vorstandes, des Zwecks des Vereins oder eine Satzungsänderung ist dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
6. Für Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden, hilfsweise des vormaligen Vorsitzenden, den Ausschlag.
 - b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - c) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner, KdöR, Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin den 28.05..2014

Nikolaus Schneider
Geschäftsführer